

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 002/2021

Festsetzung der Grundsteuer 2021

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 170 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 140 v.H.
2. Sofern sich die Grundsteuer 2021 gegenüber dem Vorjahr geändert hat, haben bzw. werden die Steuerpflichtigen Grundsteuerbescheide erhalten.
Für den Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Dafür wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl I, S. 965); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) mit Wirkung vom 29.12.2020.
3. Die Grundsteuer 2021 ist mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und bei Jahreszahlern in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.
4. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Bekanntgabe eines schriftlichen Steuerbescheides ergeben würden.
5. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

Eschborn, 11.01.2021

Der Magistrat der Stadt Eschborn

gez.
Shaikh
Bürgermeister